

V_ZR_201/57

Verkündet am 12. März 1958
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2357 083

dy

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Barbara N [REDACTED] geb. S [REDACTED], Witwe,
K [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED],
2. der Katharina S i [REDACTED] geb. S [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],
3. der Elisabeth E [REDACTED] geb. S [REDACTED], N [REDACTED]
[REDACTED] K [REDACTED] str. [REDACTED],
4. der Susanne B [REDACTED] geb. S [REDACTED], N [REDACTED]
Gasthaus "Z [REDACTED]",

Beklagte, Berufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schiffer Johann S [REDACTED] ; N [REDACTED],
K [REDACTED] straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. März 1958 unter Mitwirkung der
Bundosrichter Dr. Hückinghaus, Dr. Augustin, Johannsen,
Schuster und Dr. Freitag für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom
27. September 1957 wird auf Kosten der Beklag-
ten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf das in dieser Sache ergangene Urteil des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 1955 - IV ZR 110/54 - verwiesen.

Das Berufungsgericht hat, nachdem der Rechtsstreit durch dieses Urteil an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden war, die Berufung der Beklagten auch insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die in dem Urteil des Landgerichts getroffene Feststellung richtet, daß die am 4. Januar 1944 erfolgte Übertragung der zweiten Miteigentumshälfte auf den Kläger auch den Beklagten gegenüber wirksam ist.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, mit der die Beklagten die Abweisung des Antrags des Klägers erstreben, auf Grund dessen die oben erwähnte Feststellung getroffen worden ist. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß dem Kläger die zweite Miteigentumshälfte von seiner Mutter nicht nur, wie in dem Übereignungsvertrag angeführt ist, gegen Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 50 RM für die Lebensdauer der Mutter, sondern auch als Entgelt für die von ihm als Schiffsführer geleisteten Dienste übereignet worden ist. Das Berufungsgericht hat ferner festgestellt,

- 3 -

daß die dem Kläger während seiner Tätigkeit als Schiffsführer zugeflossenen Beträge ganz erheblich hinter den Beträgen zurückgeblieben seien, auf die er nach den tariflichen Bestimmungen Anspruch gehabt habe, und daß die von ihm geleisteten und noch nicht vergüteten Dienste als Schiffsführer zusammen mit der Leibrente eine angemessene Gegenleistung für die Zuwendung der zweiten Miteigentums-hälfte gebildet hätten. Daraus schließt das Berufungsgericht rechtlich zutreffend, daß die Verfügung der Erblas-scrin über diesen Anteil nicht unentgeltlich gewesen und daher auch den Nacherben gegenüber wirksam ist.

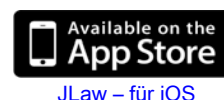
Die Revision wendet sich nur gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Die von ihr in dieser Richtung geführten Angriffe sind unbegründet. Sie richteten sich zum großen Teil nur gegen die Beweiswürdigung. In-soweit kann aber das Urteil nach dem Gesetz in der Revisions-in-stanz, wie die Revision letztlich auch nicht verkennt, nicht angegriffen werden.

Die Revision will mit ihren Rügen darlegen, daß der Beweis für die Entgeltlichkeit der Übertragung des Eigen-tumsanteils nicht geführt sei. Sie übersieht, daß - selbst wenn man ihr hierin folgen würde - die Beklagten mit ihrem Begehren letztlich doch keinen Erfolg haben können, da sie beweisen müssen, daß die Verfügung mindestens teilweise un-entgeltlich ist. Diesen Beweis können sie, wie ihr eigener Vortrag in der Tatsacheninstanz und auch im Revisionsrechts-zug ergibt, nicht führen.

Um den Beweis zu führen, haben die Beklagten sich auf den Übereignungsvertrag berufen, in dem als Entgelt nur die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Leibrente für die Mutter aufgeführt ist. Diese Leibrente stellt nach Ansicht des Berufungsgerichts kein volles Entgelt dar. Der Vertrag hat auch, wie der Revision zuzugeben ist, die Vermutung der Vollständigkeit für sich. Diese Vermutung geht dahin, daß nur die Leibrente als Entgelt anzusehen ist.

Der Kläger hat aber die Vermutung entkräftet. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß nach den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen die Übereignung auch eine Gegenleistung für die vom Kläger geleisteten Dienste als Schiffsführer sein sollte. Diese Feststellung hat das Berufungsgericht auf Grund der eidlichen Bekundung des Zeugen Heckmann getroffen.

Sie kann nicht durch die Rüge erschüttert werden, das Berufungsgericht habe es unterlassen, den Zeugen E. über einzelne näher angeführte Umstände zu vernahmen. Bei den Tatsachen, über die der Zeuge vernommen werden sollte, handelte es sich nur um solche, aus denen Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen He. gezogen werden sollten. Daraus, daß das Berufungsgericht über diese Tatsachen nur den Zeugen He. selbst eidlich vernommen hat, folgt, daß das Gericht eine Bekundung des Zeugen E. nicht als ein geeignetes Beweismittel angesehen hat. Darin liegt unter den hier gegebenen besonderen Umständen kein Verstoß gegen § 286 ZPO. Der Zeuge sollte insbesondere über ein Gespräch vernommen werden, das zwischen dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten und dem Zeugen He. über den Gegenstand des Rechtsstreits geführt worden war und dem er beigewohnt hatte. Es kann dahinstehen, ob das Verhalten des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten so,

wie diese es selbst in dem Schriftsatz vom 17. Januar 1953 vorgetragen haben, nicht standeswidrig war. Es war mindestens in hohem Maße bedenklich. Der Zeuge E[REDACTED] ist der Rhe-
mann der Beklagten zu 3. Er hat sich diesem bedenklichen Verhalten des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten angeschlossen. Er hat auch sonst den Prozeß maßgeblich bestimmt und selbst durch Schriftsätze, die er an das Gericht gerichtet hat, in den Prozeß einzugreifen versucht. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgericht seine Bekundung als absolut ungeeignet ansehen, damit die eidliche Bekundung eines am Ausgang des Rechtsstreits ganz uninteressierten Zeugen zu erschüttern, zumal der Zeuge E[REDACTED] gegen den Zeugen He[REDACTED] wegen dessen Bekundung bereits eine Meineidsanzeige erstattet hatte, die nicht zu einer Anklage geführt hat.

Der Kläger hat der ihm obliegenden Beweislast schon durch den Nachweis genügt, daß der Eigentumsanteil nicht nur als Entgelt für die Leibrente, sondern auch als Entgelt für die von ihm geleisteten Dienste als Schiffsführer übereignet worden ist. Das Berufungsgericht hat zudem festgestellt, daß die von dem Kläger geleisteten jahrelangen Dienste als Schiffsführer, soweit sie nicht schon vorher abgegolten waren, einen solchen Wert hatten, daß sie zusammen mit der Leibrente ein angemessenes Entgelt für den Eigentumsanteil des Schiffes darstellten. Abgesehen davon, daß es Sache der Beklagten gewesen wäre, das Gegenteil unter Beweis zu stellen, wozu sie, wie bereits bemerkt, nicht in der Lage sind, sind auch die von der Revision gegen diese Feststellung gerichteten Angriffe unbegründet.

Das Berufungsgericht verstößt nicht gegen die Verfahrensgesetze, indem es, da vollständige Unterlagen über die

Einnahmen und Ausgaben aus dem Schleppschiffbetrieb nicht mehr vorhanden waren, seine Schlüsse auf Grund des von dem Sachverständigen erstatteten Gutachtens zog. Auf Grund dieses Gutachtens ist das Berufungsgericht überzeugt, daß der Betrieb des Kahns nicht die tatsächlich ausgewiesenen Gewinne hätte abwerfen können, wenn der Kläger für seine Leistungen als Schiffsführer tariflich entlohnt worden wäre. Das Berufungsgericht konnte auch auf Grund des Sachverständigengutachtens die Überzeugung gewinnen, daß es sich bei den Beträgen, die der Kläger als Lohn erhalten hatte, nur um geringfügige Summen hat handeln können. Das Berufungsgericht brauchte sich dabei nicht mit den Unterschieden auseinanderzusetzen, die zwischen der von dem Kläger überreichten Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1942 und den dem Finanzamt gemachten Angaben bestanden. Die auffallende Differenz, auf die die Beklagten hinweisen, besteht in Wahrheit nicht. Denn in der Aufstellung für das Finanzamt ist der Schiffsführerlohn mit 1 800 RM nicht unter den Ausgaben aufgeführt. Er konnte dort auch nicht aufgeführt werden, da der Kläger diese Summe nicht erhalten hat. Wird dieser Betrag berücksichtigt, dann ist die Differenz der Ausgaben nur noch so gering, daß sie keine Schlüsse in der von den Beklagten angegebenen Richtung zuläßt.

Das Berufungsgericht hat auch nicht § 139 ZPO verletzt. Es konnte den Beklagten seine Beweiswürdigung nicht vor dem Erlass des Urteils mitteilen. Darüber aber, daß die Beklagten alles vortragen und unter Beweis stellen mußten, was zu ihren Gunsten sprechen konnte, können sie sich nicht im unklaren gewesen sein. Das Berufungsgericht hat auch den Parteien in der Verhandlung vom 19. November 1956 aufgegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen alle in ihrem Besitz

befindlichen Unterlagen einzureichen, aus denen sich Anhaltspunkte für die erzielten Einnahmen und für die von dem Kläger entnommenen Beträge ergeben konnten. Damit waren die Beklagten genügend auf die Umstände hingewiesen, auf die es nach Ansicht des Berufungsgerichts für die Entscheidung ankam. Die Revision hat auch keine einzelnen Tatsachen angegeben, die die Beklagten weiter hätten vortragen können.

Die Rüge, daß das Berufungsgericht im Widerspruch zu dem von ihm erlassenen Beweisbeschluß den Sachverständigen nicht in einem besonderen Termin in Anwesenheit der Parteien in sein Aufgabengebiet eingewiesen hat, kann gleichfalls nicht durchgreifen. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob das Berufungsgericht dadurch, daß es den Sachverständigen sofort unter Übersendung der Akten beauftragte, sein Gutachten zu erstatten, gegen die Verfahrensgesetze verstoßen hat. Denn das angefochtene Urteil beruht keineswegs auf diesem Mangel. Das Berufungsgericht hat, nachdem der Sachverständige sein schriftliches Gutachten erstattet hatte, diesen in Gegenwart der Parteien vernommen und das Gutachten noch einmal mündlich erstatten lassen. Die Parteien haben dem Sachverständigen, wie die Verhandlungsniederschrift ergibt, auch zahlreiche Fragen gestellt. Bei dieser Vernehmung ist der Sachverständige in sein Aufgabengebiet so eingewiesen worden, wie es nach dem Beweisbeschluß geschehen sollte. Die Beklagten haben nur ganz allgemeine, unsubstantiierte Rügen erhoben. Sie haben keine Tatsachen angeführt, die für die Erstattung des Gutachtens erheblich waren und über die der Sachverständige geurteilt hat. Wer Kläger und wer Beklagter in dem Rechtsstreit war, war für das zu erstattende Gutachten gleichgültig.

Die Revision kann auch nicht damit gehört werden, daß das Berufungsgericht nicht alle gebotenen Beweise erhoben hat. Die hierauf gerichtete Rüge ist nicht genügend substantiiert. Der bloße Hinweis darauf, daß die Beklagten im Berufungsrechtszug den gesamten Vortrag des ersten Rechtszugs wiederholt haben und daß schon in der Berufungsbegründung gerügt sei, daß das Gericht die Beklagten und deren Ehemänner nicht gehört habe, genügt nicht. Die Revision hätte im einzelnen angeben müssen, welche Zeugen über welche in ihr Wissen gestellten Tatsachen benannt und vom Berufungsgericht nicht vernommen sind. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, auf eine derart allgemein gehaltene Rüge die Akten zu durchforschen und zu ergründen, welche Beweisanträge die Revision damit vielleicht meint. Auch ist der Kläger nicht in der Lage, zu dieser derart allgemein gehaltenen Rüge in gehöriger Weise Stellung zu nehmen.

Auch daraus, daß das Berufungsgericht als Grundlage seiner Schätzung den Tariflohn angenommen hat, der nach den für die Rheinschiffahrt geltenden Tarifverträgen zu zahlen ist, kann kein Mangel des Urteils hergeleitet werden. Es mag offen bleiben, ob dieser Tariflohn auch für die Neckarschleppschiffahrt gilt. Jedenfalls ist als sicher anzunehmen, daß keine entscheidungserheblichen Unterschiede bestehen. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht ausdrücklich nach dem Lohn für das Führen von Schleppschiffen bis zu einer Größe von 500 t angefragt hatte und daß die Auskunft auch nur diesen Lohn betraf.

Schließlich ist auch rechtlich nicht zu beanstanden der Schluß, daß der Kläger mit den ihm von seiner Mutter

überlassenen Beträgen, die in den Unterlagen als "Reisekosten" bezeichnet sind, die Ausgaben für die Reise, insbesondere auch den Lohn für den Matrosen oder Schiffsjungen beglichen hat. Es entspricht einer allgemeinen Lebenserfahrung, daß derartige Ausgaben bei jeder Reise entstehen. Da sie in den Büchern nicht an anderer Stelle nachgewiesen sind, konnte das Berufungsgericht annehmen - nur auf dessen Annahme und nicht auf die in derselben Richtung gehenden Annahmen des Sachverständigen kommt es an -, daß sie in den Reisekosten allgemein enthalten sind. Die Annahme der Revision, es sei unstreitig, daß die Mutter der Parteien den Lohn für das Schiffspersonal allein bezahlt habe, beruht auf einem Irrtum. Einverständnis bestand nur darüber, daß die Lohnkosten zu Unrecht allein zu Lasten der Mutter verbucht worden sind. Daß die Mutter selbst das Gold an das Personal ausgezahlt hat, war nicht behauptet.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, daß dem Kläger bei der von ihm angestellten Berechnung ein Fehler unterlaufen ist, der sich zu seinen Ungunsten auswirkt. Der Kläger hat auf S. 9 seines Schriftsatzes vom 25. Juni 1957 (31. 411 GA) vorgetragen, daß seine Mutter "Sonderleistungen" im Betrage von 8 012,49 RM erbracht habe. Diesen Betrag hat er voll von seiner von ihm errechneten Lohnforderung abgezogen. Er ist aber, da die Mutter die Hälfte der Kosten zu tragen hatte, nur zur Hälfte abzuziehen. Danach ergibt sich eine Lohnforderung von 17 811 RM, die in Höhe von 8 906 RM, nicht - wie der Kläger errechnet hat - in Höhe von 6 902 RM, von der Mutter der Parteien zu tragen wäre, falls man den Angaben des Klägers folgt.

Der Hinweis der Revision auf die Angaben des Klägers in seinem Kostenfestsetzungsantrag muß unbeachtet bleiben.

Die Revision versucht damit neue Tatsachen und Beweismittel in den Rechtsstreit einzuführen. Das ist in der Revisionsinstanz nicht zulässig. Abgesehen davon berücksichtigt sie nicht, daß der Kläger bei diesen Angaben von den Bruttokosten ausging und ausgehen konnte, die eine Schiffsreise täglich verursacht.

Auch im übrigen hat die Revision keine Tatsachen anführen können, die das Berufungsgericht nicht berücksichtigt hat. Es erübrigt sich im einzelnen, auf das weiter dahin gehende Vorbringen der Revision einzugehen. Es handelt sich dabei ausschließlich um solche Tatsachen, die so sehr am Rande liegen, daß das Berufungsgericht diese mit Recht als unerheblich ansehen konnte, ohne sich mit ihnen ausdrücklich in den Urteilsgründen auseinanderzusetzen. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt genügend deutlich, daß das Berufungsgericht alle diese Tatsachen berücksichtigt und gewürdigt hat, wenn auch in einem anderen als dem von der Revision vertretenen Sinn.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Hückinghaus

Schuster

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Johannsen